

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg14>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 14 (2009)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg14/122-147>

Rg **14** 2009 122 – 147

**David von Mayenburg**

## »Geborene Opfer«

Bausteine für eine Geschichte der Viktimologie – Das Beispiel Hans von Hentig

## Abstract

Before 1945, German criminology was strongly influenced by structures formed previously by penal law and its requisites for the fight against crime. It focused, therefore, on the criminal, and constructed, at most, a passive picture of the victim of crime. Beyond penal law, however, these structures were gradually widened and finally disassembled. Within this process, three important trends can be identified: First of all, eugenic and biologicistic concepts were transplanted into criminology. Conceiving of social life in terms of a struggle for existence, criminologists tended to differentiate between criminals and victims, illustrated by the example of the reception of anti-Semitism in the works of Hans von Hentig and Cesare Lombroso. Secondly, contemporary criminal psychology occasionally broadened its scope of research from the »born criminal« to the »born victim«. Sexual violence, for example, was first and foremost perceived from a reactionary and anti-emancipatory position. From this point of view it seemed logical to shift the blame for sex crime to the victims of these offences. Moreover, the administrative strategy in the fight against crime changed during the 1920s and 1930s: the approach of optimizing public security by means of a universal programme of prevention directed attention to the victim's share in the crime. Thus, perception of the victim was also influenced by these changes in criminal policy. Initially, all these factors were isolated; it was not until the end of World War II that they were combined into a single concept of victimology. Nevertheless some of the ambivalences of its early history can still be found in today's victimological theory.



## »Geborene Opfer«

Bausteine für eine Geschichte der Viktimologie –  
Das Beispiel Hans von Hentig

### 1. Einleitung und Fragestellung

Die Entdeckung der Opferperspektive gilt in Strafrecht und Kriminologie gemeinhin als eine Errungenschaft der allerjüngsten Vergangenheit. So sei erst vor kurzem das Opfer als »Rechtsgutsträger« erkannt worden und damit aus dem »rechtlichen Nichts« erwacht.<sup>1</sup> Das strafrechtsdogmatische Interesse am Opfer wird begleitet durch einen parallel laufenden kriminologischen Diskurs. Unter der Bezeichnung Viktimologie beschäftigt sich ein ganzer Zweig der kriminologischen Forschung mit dem Verbrechensopfer.<sup>2</sup> Die Viktimologie selbst bestimmt dabei den Zeitpunkt ihrer Geburt auf die Jahrhundertmitte des 20. Jahrhunderts:<sup>3</sup> Erst mit dem kriminologischen Methodenwechsel nach dem Zweiten Weltkrieg, als sich die Kriminologie von ihrer klassischen Fixierung auf statische Anlage- und Umweltelemente gelöst und sich der Dynamik der Verbrechenentstehung gewidmet habe,<sup>4</sup> seien auch Aussagen über die Interaktion zwischen Täter und Opfer, die sog. »Täter-Opfer-Beziehung«, möglich geworden.<sup>5</sup> In der Literatur herrscht dabei die Ansicht vor, dass der aus Deutschland in die USA emigrierte Kriminologe Hans von Hentig<sup>6</sup> erstmals in einem Beitrag für die »Kölnische Zeitung« vom 4.9.1934,<sup>7</sup> später dann durch seinen Aufsatz »*Remarks on the Interaction of Perpetrator and Victim*«<sup>8</sup> aus dem Jahr 1940, vor allem aber mit dem vierten Abschnitt seines 1948 erschienenen Buches »*The Criminal and his Victim*«<sup>9</sup> die Viktimologie aus der Taufe gehoben habe.<sup>10</sup> Teilweise wird dieses Verdienst auch anderen Autoren zugeschrieben,<sup>11</sup> vor allem Benjamin Mendelsohn, einem rumänisch-israelischen Anwalt,<sup>12</sup> der bereits 1937 erste Arbeiten über das Verhältnis des Vergewaltigers zu seinem Opfer publizierte.

Die somit vorherrschende Auffassung der gleichsam »genialischen« Neuschöpfung eines ganzen Wissenschaftszweiges durch eine Handvoll Visionäre mag der Selbstvergewisserung und Legitimation einer jungen Fachrichtung zuträglich sein, aus wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive weckt sie jedoch Zweifel. Auch wenn natürlich nicht zu leugnen ist, dass es erst nach 1945 zu einem

- 1 So KILCHLING, Opferinteressen und Strafverfolgung; ähnlich: PRITTWITZ, Opferlose Straftheorien?, 72; für den angelsächsischen Bereich: ROCK, Victims, Prosecutors and the State, 331 m. w. N.
- 2 Vgl. nur SCHNEIDER, Viktimologie; kritisch: ALBRECHT, Kriminologie, § 44–46, 388–407.
- 3 Vgl. z. B. NAGEL, Strukturelle Viktimisation, 62; SCHWIND, Kriminologie, § 19, Rn. 5; AMELUNXEN, Opfer der Straftat, 33 f.
- 4 Hierzu neuerdings: BAUMANN, Dem Verbrechen auf der Spur, 117 ff.; SCHNEIDER, Vom bösen Täter zum kranken System, 275–293.
- 5 SCHNEIDER, Stand der Viktimologie, 9.
- 6 Zu ihm VON MAYENBURG, Kriminologie und Strafrecht; zu den Umständen seiner Flucht ins Exil: DERS., »Der Fall v. Hentig ist recht unerfreulich«.
- 7 VON HENTIG, Opfer des Mordes.
- 8 VON HENTIG, Remarks on the Interaction of Perpetrator and Victim.
- 9 VON HENTIG, Criminal and His Victim.

10 SCHNEIDER, Viktimologie, 21; FATTAH, Victimology, 22.

11 Genannt werden hier vor allem der deutsch-amerikanische Psychiater Frederic Wertham (1895–1981) und der Belgier Étienne de Greeff (1898–1961): SCHWIND, Kriminologie, § 19, Rn. 6; NAGEL, Strukturelle Viktimisation, 62; vgl. auch: DE GREEFF, Amour et crimes d'amour.

12 Vgl. die Darstellung bei MENDELSON, Origin of Victimology, wonach er bereits 1937 bei seiner anwaltlichen Tätigkeit in Rumänien viktimologische Studien angestellt haben will. Biographisches zu Mendelsohn ist äußerst schwierig zu finden. Vgl. bislang nur HOFFMAN, What Did Mendelsohn Really Say?; KIRCHHOFF, Laudatio for Benjamin Mendelsohn.

breit angelegten, nach systematischer Geschlossenheit strebenden Forschungsprogramm zur Opferproblematik kam,<sup>13</sup> so muss doch vermutet werden, dass eine derartige Innovation nicht völlig voraussetzungslos aus dem Dunkel der Geschichte erschienen ist.<sup>14</sup>

Während neuere strafrechtsdogmatische Arbeiten zur Opferproblematik der Rechtsgeschichte durchaus einigen Raum widmen,<sup>15</sup> sind viktimologiegeschichtliche Monographien bisher noch nicht erschienen. Bis auf einige Aufsätze<sup>16</sup> und kürzere Einführungen zu Lehrbüchern<sup>17</sup> finden sich auch sonst keine eingehenden rechtshistorischen Ausführungen zu dieser Problematik.

Es lohnt sich daher, ganz gezielt kriminologiegeschichtlich der Frage nachzugehen, ob das Interesse der letzten Jahre am Opfer nicht doch Traditionslinien folgt, die hinter den Zweiten Weltkrieg zurückreichen. Eine Analyse dieser Zusammenhänge kann dabei nicht nur helfen, voreilige Postulate eines Paradigmenwechsels zu hinterfragen, sondern auch dazu beitragen, einige in dieser Entstehungsgeschichte begründete implizite Grundannahmen der Viktimologie besser zu verstehen und damit nicht zuletzt auch einen Beitrag zur Kriminologiegeschichte insgesamt zu leisten.

Wenn hier ein erster Blick auf die Entstehungsbedingungen der Viktimologie geworfen werden soll, so muss dieser weite Gegenstand notwendigerweise einige Einschränkungen erfahren. Mit der Zeit vom Kaiserreich über Weimarer Republik und Nationalsozialismus bis zum Erscheinen von »The Criminal and his Victim« 1948 wird diejenige Epoche erfasst, in der man einerseits bereits von systematischer kriminologischer Forschung sprechen kann, die aber andererseits noch nicht von der heute dominierenden soziologischen Schwerpunktsetzung geprägt ist.

Als Quelle sollen dabei vor allem frühe Arbeiten des vorgeblichen Gründervaters der Viktimologie, Hans von Hentig, dienen.<sup>18</sup> Der Kriminologe Hentig, geboren in Berlin 1887, war wissenschaftlich wie politisch ein Abenteurer. Von Anfang an suchte er nach einer biologischen und rassenhygienischen Begründung des Strafrechts. Nach dem Scheitern im Ersten Staatsexamen und juristischer Dissertation publizierte er, inzwischen auch Medizinstudent, eine erste kriminologische Schrift über »Strafrecht und Auslese«. Nachdem seine wissenschaftliche Karriere durch den Ersten Weltkrieg unterbrochen worden war und er auf eigene Faust eine Maschinengewehreinheit durch Palästina geführt hatte, arbeitete er in der Nachkriegszeit als Publizist und

13 In diesem Sinne formuliert dies auch GASSER, *Victimologie*, 7.

14 Zumindest ein Indiz in dieser Richtung ist, dass einige Beiträge der letzten Zeit Formulierungen wählen wie die »Wiederentdeckung des Opfers«, »Renaissance des Opfers« oder »Reprivatisierung von Konflikten«: RIESS, *Aufgaben des Strafverfahrens*, 276; SCHORK, KÖNIG, *Opferrechtsreformgesetz*, 547; DOER-

NER, LAB, *Victimology*, 3 (»the reemergence of the victim«); JUNG, *Zur Renaissance des Opfers*; WISCHMEYER, *Strafrechtliche Sanktionen*, 788.

15 WEIGEND, *Delikt-opfer und Strafverfahren*, 24–172; MURMANN, *Selbstverantwortung des Opfers*, 7–158; vgl. bereits KURTH, *Mitverschulden des Opfers*, 8–98.

16 FATTAH, *Victimology*.

17 Oberflächlich: DOERNER, LAB, *Victimology*, 1–22. Sehr knapp auch SCHWIND, *Kriminologie*, § 19, Rn. 5–9; nur Stichworte liefert HUBIG, *Rolle des Verletzten*.

18 Zu den biographischen Bezügen ausführlich VON MAYENBURG, *Kriminologie und Strafrecht*.

wurde einer der Mitbegründer des Nationalbolschewismus. 1923 unterstützte er als »Militärischer Oberleiter« die thüringische KPD bei ihren Putschplänen. Nachdem daraufhin ein Verfahren wegen Hochverrats gegen ihn eröffnet worden war, floh er ins sowjetische Exil. Eine Amnestie ermöglichte ihm dann Ende der 1920er Jahre die Fortsetzung seiner akademischen Laufbahn als Kriminologe. Nach seiner Habilitation in Gießen erhielt er 1931 einen ersten Lehrstuhl für Strafrecht in Kiel. Als die Nationalsozialisten nach der »Machtergreifung« die Kieler Fakultät zu einer Stoßtruppfakultät ausbauten, wurde Hentig als erklärter Gegner des Nationalsozialismus zunächst 1934 gegen seinen Willen an die Universität Bonn und dann 1935 in den Ruhestand versetzt. Sein zweites Exil führte ihn in die USA, wo er sich an verschiedenen Universitäten als Lektor durchschlug, mit Berthold Brecht und anderen das »Council for a Democratic Germany« gründete und 1948 sein wichtigstes Buch »The Criminal and his Victim« publizierte. 1955 kehrte Hentig nach Bonn zurück, wo er noch einige Jahre als Hochschullehrer arbeitete, ehe er 1974 in Bad Tölz starb.

Die Konzentration auf Hentig soll bei einem Wissenschaftler ansetzen, bei dem man aufgrund seines viktimologischen Spätwerks potenziell auch eine besonders frühe Reflexion über das Opfer vermuten darf. Und in der Tat lassen sich im Werk Hentigs bis 1945 an verstreuten Stellen einige derjenigen Elemente auffinden, die für die spätere Entwicklung der Viktimologie insgesamt wichtig werden sollten.

Schließlich muss kurz noch auf eine methodische Grundannahme eingegangen werden: Eine Geschichte der Opferproblematik in der Kriminologie darf nicht von »dem Opfer« als etwas Vorgefundenem ausgehen. »Opfer sein« ist nicht ein überzeitlich, für alle Kulturen geltendes Ergebnis menschlicher Konflikte oder einer Straftat, sondern das Resultat eines soziokulturellen und juristischen Zuschreibungsprozesses. Zu fragen ist also nach den gesellschaftlichen und juristischen Bedingungen, unter denen die Gesellschaft, beziehungsweise das Recht und seine Instanzen bestimmten Personen eine Opferrolle zuerkennen.<sup>19</sup> Und in diesem Sinne lässt sich auch die hier verfolgte Fragestellung umreißen: In welchen juristischen und kriminologischen Kontexten werden Vorstellungen vom Verbrechensopfer konstruiert? Welche Bedeutung wird dem Opfer dabei jeweils zugewiesen? Wird es als Akteur des kriminellen Geschehens oder als passives Objekt der Willkür

<sup>19</sup> Auch die historische Kriminalitätsforschung versucht, die historischen Akteure nicht vorrangig als »Opfer und Beherrschte« wahrzunehmen, sondern als Akteure und Konfliktparteien: SCHWERHOFF, *Devianz in der alt-europäischen Gesellschaft*, 400.

anderer wahrgenommen? Wie verändert die Perspektive auf das Opfer die Haltung zum Täter?

Die folgende Untersuchung versucht, diese Fragen in mehreren Schritten zu beantworten: Nachdem in einer ersten Annäherung nach der begriffsgeschichtlichen Bedeutung des Opfers gefragt wird (unter 2.), soll zunächst kurz der strafrechtsdogmatische Hintergrund beleuchtet werden (unter 3.). Im Hauptteil werden dann exemplarisch am Werk Hans von Hentigs drei kriminologische Argumentationszusammenhänge aufgezeigt, die für die Frühgeschichte der Viktimologie bedeutsam erscheinen (unter 4.).

## 2. Begriffsgeschichtliche Annäherung

Eine begriffsgeschichtliche Studie zum juristischen Gebrauch des Worts »Opfer« fehlt bislang. Ein erster Zugriff scheint aber die Vermutung zu bestätigen, dass es sich beim »Opfer« und erst recht bei der »Viktimologie« um relativ moderne Phänomene der Rechtssprache handelt. Jedenfalls ist der Begriff stark religiös besetzt und in seinen mystischen Konnotationen überaus schillernd.<sup>20</sup> Grimms Wörterbuch definiert Opfer als »personen, die (einem thier- oder menschenopfer ähnlich) wofür büssend und sühnend untergehn oder wenigstens ein übel erdulden, die gewalt- sam oder freiwillig wofür preisgegeben, aufgeopfert werden«.<sup>21</sup>

Es ist nicht nur der Verweis ins Mystisch-Religiöse, der diesen Begriff für die Verwendung als Rechtsbegriff problematisch erscheinen lässt. Vor allem aber bemängelt er die eigentlich sinnlose Straftat mit einer Vermutung von Sinnhaftigkeit: Ein Opfer wird letztlich immer in Hinblick auf eine, wenn auch indirekte, Gegenleistung erbracht. Außerdem verweist der Begriff auf die Passivität und Hilflosigkeit des Betroffenen und negiert damit jede Form von Beitrag am Tatgeschehen. Der Begriff trägt damit bereits die Entpersonalisierung des Tatopfers in sich.

Ähnlich steht es mit dem englischen Begriff »victim«, der aus lateinisch »victima« abgeleitet ist. Zwar wurde »victima« bereits im lateinischen Mittelalter von »Opfertier« in Richtung auf »Schlachttier« umgedeutet und damit quasi entsakralisiert.<sup>22</sup> Dennoch hat das Wort auch im englischen Sprachgebrauch seinen sakralen Kontext noch nicht vollständig abgestreift.<sup>23</sup>

Dass der Begriff dennoch den Weg in die Rechtssprache fand, liegt wohl an dessen Konjunktur in der Volkssprache, die sich vom

20 Zur theologischen Dimension des Begriffs vgl. statt vieler NEGEL, Ambivalentes Opfer, bes. 17–57.

21 GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 7, Sp. 1295.

22 STOTZ, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters, Bd. 2, § 20.5, 48 f.

23 »Victim« wird mit der Bibelübersetzung von Reims erstmals 1582 als englisches Wort benutzt und auch heute noch synonym zu

»sacrifice« analog dem deutschen »Opfer« gebraucht: Vgl. Eintrag zu »victim«, in: Oxford English Dictionary, Bd. 19, 607.

späten Kaiserreich durch die gesamte Weimarer Republik bis zum Ende des Nationalsozialismus beobachten lässt. So folgte den Aufforderungen an die Bevölkerung, sich für das Vaterland zu opfern, in der ersten Nachkriegszeit die Klage über die Opfer des Krieges. Hunderte von Dramen, Romanen und politischen Aufklärungsschriften popularisierten und politisierten den Opferbegriff. Sozialisten und Antisemiten hielten ihren Gegnern die unschuldigen Opfer vor, die diese angeblich auf dem Gewissen hätten.<sup>24</sup>

Juristen sprachen zwar auch im frühen 19. Jahrhundert schon gelegentlich vom Tatbetroffenen als »Opfer«, doch dies stets in untechnischem Sprachgebrauch.<sup>25</sup> Die rechtslexikalische Literatur kennt daher den Begriff »Opfer« oder entsprechende Komposita (z. B. »Mordopfer«) in der Bedeutungsvariante »Verletzter einer Straftat« nicht<sup>26</sup> und auch die kriminalwissenschaftliche Lexikonliteratur des 19. und 20. Jahrhunderts weist keine entsprechenden Einträge auf,<sup>27</sup> während der Begriff des »Mordtäters« durchaus geläufig ist.<sup>28</sup>

In der rechtsgeschichtlichen Forschung gewann der Opferbegriff dann zwar durch die »Strafopferthese« Karl von Amiras Bedeutung, wonach bestimmte altgermanische Strafformen als Opferrituale zur Besänftigung einer durch die Tat beleidigten Gottheit interpretiert wurden.<sup>29</sup> Als »Opfer« im Sinne dieser These erscheint aber gerade nicht der Tatbetroffene, sondern vielmehr der von der Strafe betroffene Täter. Auch die wichtigsten Werke der frühen Kriminologie gelangen nicht zu einer begrifflichen Schärfung des Opferbegriffs. Dieser fehlt etwa völlig in den beiden ersten wichtigen systematischen Kriminologielehrbüchern deutscher Sprache, der »Criminal-Psychologie« Hanns Gross' und Gustav Aschaffenburgs »Verbrechen und seine Bekämpfung«.<sup>30</sup> Allerdings änderte sich dieser Befund bis 1939, als die erste Auflage von Franz Exners »Kriminalbiologie« erschien: Ohne dem Thema wirklich große Bedeutung zuzumessen, behauptet Exner hier anhand einiger Beispiele, dass »das Opfer ein besonders wichtiges Stück der Tatsituation« sei.<sup>31</sup> Bereits hier lässt sich die Vermutung festhalten, dass in der Kriminologie bereits vor dem Zweiten Weltkrieg die Frage nach dem Opfer und seinen Eigenschaften als Teil der Umweltfaktoren des Verbrechens durchaus gestellt wurde. Zu einem systematisch erforschten Teilbereich der Kriminologie wurde dieser Forschungszweig allerdings erst nach dem Krieg, und

24 Vgl. z. B.: Acht Opfer des Klassenhasses; VOJTINSKIJ, Kommunistische Blutjustiz; LANZ VON LIEBENFELS, Die Blondinen als Träger und Opfer; GRÖBER, Das »völkerfresende« Judentum.

25 Vgl. z. B. BARTH, Ueber den Rechtsgrund der Strafe, 31 f.: »... jene unverschuldeten Menschen ... welche ... Opfer des Verbrechens werden würden ...«; LEVITA, Der Proceß Doineau, spricht von den »... unglücklichen Familien der Opfer des begangenen Verbrechens ...«, 11, und erwähnt die »... feindliche Gesinnung dieses Angeklagten gegen

das Opfer des Verbrechens ...«, 26.

26 Vgl. Stichwort »Opfer, Offer« in: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 10, Sp. 317–320. Vgl. GRIMM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 7, Sp. 1293–1296. Eine Durchsicht von BOEHMER, Handbuch der Litteratur des Criminalrechts, ergab ebenfalls keine Hinweise auf einen juristischen Opferbegriff.

27 Vgl. z. B. Criminallexikon, bearb. von JAGEMANN und BRAUER.

28 Vgl. die unter dem Stichwort »Mordtäter« gegebenen Beispiele in: Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 9, Sp. 886.

29 Hierzu SAAR, Opfer und Opferfunde, 111 f.

30 Vgl. GROSS, Criminalpsychologie; ASCHAFFENBURG, Verbrechen und seine Bekämpfung.

31 EXNER, Kriminalbiologie, 328.

auch die Bezeichnung »Viktimologie« lässt sich erst später nachweisen. Definitiv falsch ist jedenfalls die in der Literatur aufgestellte Behauptung, Hans von Hentig habe in einem Zeitungsartikel bereits 1934 den Begriff »Viktimologie« benutzt.<sup>32</sup> Dieser scheint tatsächlich erst 1947 durch Mendelsohn geprägt worden zu sein.<sup>33</sup>

Wenn der Opferbegriff somit erst spät Einzug in die Rechtsprache hielt, so bedeutet dies aber selbstverständlich nicht, dass sich in der Rechtsgeschichte keine funktionalen Äquivalente finden ließen. So sprachen die Juristen des 19. Jahrhunderts vom Opfer als dem »Objekt der Tat«<sup>34</sup> oder dem »Verletzten«.

### 3. Das Opfer in Strafrecht und Strafprozess

Als sich die kriminologische Forschung seit spätestens der Mitte des 19. Jahrhunderts professionalisierte, orientierte sie sich zunächst stark an den Vorgaben der Strafrechtsdogmatik, entwarf sich als deren Hilfswissenschaft.<sup>35</sup> Indem sich die Kriminologen vor allem mit denjenigen Personen beschäftigten, die ihnen der Strafprozess als Zeugen, Tatverdächtige, Verurteilte und gelegentlich auch als Opfer präsentierte, akzeptierten sie implizit diese Rollenzuschreibung durch den Strafprozess. Dieser Vorgang, im Wege des strafrechtlichen Verfahrens Konfliktbeteiligte zu Tätern oder Opfern zu erklären, bildet somit eine wichtige und über den gesamten Untersuchungszeitraum konstante Hintergrundfolie, ohne deren Verständnis die innerkriminologischen Entwicklungen nicht verstanden werden können. Diese strafrechtliche und -prozessuale Konstruktion des Opfers ist daher hier kurz darzustellen.

Seit dem Zeitalter der Aufklärung hatte sich aus dem heftig kritisierten Inquisitionsprozess der moderne Strafprozess entwickelt,<sup>36</sup> der bekanntlich durch eine wachsende Tendenz zur Systembildung und damit zur wissenschaftlichen Abstrahierung gekennzeichnet ist. Der den meisten Straftaten zugrunde liegende private Konflikt wird verstaatlicht, in seiner Bewältigung durch die Schaffung und den Ausbau von mehrstufigen Gerichtssystemen institutionalisiert und durch die damit verbundene Anonymität tendenziell entschärft.<sup>37</sup> Diese Entdramatisierung privater Konflikte dient der Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols und der Bekämpfung fehdeartiger Lösungsstrategien zwischen den betroffenen Parteien.<sup>38</sup> Überdies erlaubt dieses Verfahren die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen auch dort, wo es keinen

32 So SCHNEIDER, Kriminologie, 752 und ihm folgend SCHWIND, Kriminologie, § 19, Rn. 6. Gemeint ist VON HENTIG, Opfer des Mordes.

33 KIRCHHOFF, Laudatio for Benjamin Mendelsohn, 71; HOFFMAN, What Did Mendelsohn Really Say?, 91.

34 Vgl. die reichhaltige Auswertung des zeitgenössischen Streitstands

bei OPPENHEIM, Objekte des Verbrechens.

35 Zur Entwicklung der innerhalb der kriminologischen Forschung vorherrschenden Kriminalpsychologie vgl. den gründlichen Literaturbericht bei VEC, Die Seele auf der Bühne der Justiz.

36 SCHMIDT, Einführung, § 70, 86.

37 SEELMANN, Paradoxien, 671.

38 SEELMANN, Paradoxien, 671.

konkreten Verletzten gibt, also beispielsweise bei Delikten gegen öffentliche Rechtsgüter, wie etwa staatliche Institutionen oder die Umwelt.<sup>39</sup>

Erkauft werden diese Vorteile allerdings durch eine radikale Ungleichbehandlung der Konfliktbeteiligten: Während die als Täter identifizierte Partei zum Gegenstand staatlicher Verfolgung wird, wird dem Verletzten nur noch die Rolle eines Zeugen zugeschrieben. Setzt man voraus, dass die Zuständigkeit für den in der Straftat zum Ausdruck kommenden Konflikt zumindest nicht a priori festgestellt werden kann, sondern häufig ambivalent ist, so wird deutlich, wie das Strafverfahren arbeitet: Anhand formaler, im Gesetz verankerter Kriterien interveniert der Staat im Konflikt und entscheidet dabei bereits in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens entweder per Gesetz<sup>40</sup> oder durch seine Ermittlungsbehörden prinzipiell, wer als potenzieller Täter und wer als Opfer zu behandeln ist. Im weiteren Verlauf des Prozesses wird das Opfer dann ganz bewusst von der weiteren Konfliktbewältigung ausgeschlossen, zum »Objekt der Tat« reduziert.<sup>41</sup> Die Bewältigung des Konflikts ist von nun an allein eine Angelegenheit zwischen dem strafenden Staat und der als Täter identifizierten Person. Die große Mehrzahl der materiellen und prozessualen Normen regelt daher ausschließlich die Auseinandersetzung zwischen Täter und Staat und nimmt das Opfer allenfalls reflexiv wahr.

Das bis heute im Kernbestand des Strafrechts maßgebliche, vom Idealismus geprägte »klassische Strafrecht« treibt die Entpersonalisierung der Betroffenenenseite noch weiter: Die Straftat besteht demnach, vereinfacht gesprochen, nicht in der Verletzung des Opfers als Person, sondern in der durch die Beeinträchtigung einzelner Rechtsgüter (Leben, Freiheit, Ehre etc.) zum Ausdruck kommenden Verletzung der vom Staat gesetzten Norm.<sup>42</sup> »Opfer« ist somit nicht der Mensch als physische Erscheinung, sondern die verletzte Rechtsordnung.<sup>43</sup>

Dieses Bild veränderte sich auch nicht wesentlich, als die »moderne Schule« Franz von Liszts das Strafrecht naturalistisch begründen wollte. Zwar lenkte sie durch ihren Bezug auf den Täter den Blick auf die (physischen) Akteure zurück, propagierte dabei aber keineswegs eine »Wiederentdeckung« des Opfers als Agens im Tatgeschehen – im Gegenteil: Der Naturalismus Liszts und seiner Schüler führte nun dazu, dass nicht nur die Person des Verletzten hinter den ihr zugeordneten Rechtsgütern zurücktrat, sondern sie

39 Ähnlich auch die Situation, dass Täter und Opfer in einer Person zusammenfallen; Beispiele für eine Strafbarkeit von »Verbrechen wider sich selbst«, z. B. Selbstmord, Vermögensverschwendung, Glücksspiel, Alkoholismus, Prostitution finden sich bei BESEKE, Versuch eines Entwurfs, 110 f.

40 Besonders handgreiflich wird dies beim Tatbestand des »Raufhandels« nach § 231 Abs. 1 StGB, wo

das Gesetz es explizit ablehnt, die Zuständigkeit für den Konflikt und damit die Täter- und Opferrollen im Einzelfall zu bestimmen, sondern im Falle des Eintritts der schweren Folge a priori alle Beteiligten zu Tätern erklärt.

41 Besonders deutlich bei MEZGER, Strafrecht, 188.

42 BINDING, Die Normen und ihre Übertretung, 187 ff.; näher zu den Konsequenzen von Bindings Nor-

mentheorie für die Opferperspektive: MURMANN, Selbstverantwortung des Opfers, 89–93.

43 Vgl. die Kritik bei PAWLIK, Verhalten beim Betrug, 52 f. gegen die Gleichsetzung der »Rechtsperson ›Opfer‹ ... mit dem physischen Menschen«.

selbst zum Objekt degradiert wurde: »Der einzelne Mensch, dessen Schutz-Objecte angegriffen werden, erscheint von einem generellen Standpunkt der Betrachtung (...) selbst als das Objekt, welches angegriffen wird.«<sup>44</sup> Nach der noch radikaleren Formulierung Edmund Mezgers ist Objekt des Verbrechens »derjenige körperliche Gegenstand, an dem sich die Handlung tatbestandlich vollzieht. Beispiel: der Mensch in § 211 StGB (...)«.<sup>45</sup> Auch nach der »modernen Schule« blieb die Kompetenz der Staatsanwaltschaft zur apriorischen Scheidung von Tatverdächtigem und Opfer nicht nur beibehalten; durch die Ablehnung des Proportionalitätsgedankens der Vergeltungsstrafe verschwindet zudem die Berücksichtigung des konkreten Opfers auch noch aus der Strafzumessung.

Bleibt somit festzuhalten, dass das Strafrecht, in seiner klassischen wie modernen Variante, das Opfer vor allem reflexiv, jedenfalls aber immer in einer passiven Rolle wahrnahm, so zeigt ein Blick auf die prozessuale Seite ein etwas differenzierteres Bild. Die Debatte über die Rolle des »Verletzten« im Strafverfahren lässt sich über das gesamte 19. und 20. Jahrhundert verfolgen und wurde keinesfalls nur indirekt ausgetragen, sondern war Gegenstand einer offenen Auseinandersetzung über die Reichweite des Einflusses von Opfern auf das Strafverfahren. Mit Strafantragserfordernis, Privatklage, Klageerzwingungsverfahren, Nebenklage und Adhäsionsverfahren wurde eine ganze Reihe prozessualer Instrumente lebhaft diskutiert, die einen Einfluss des Tatbetroffenen auf den Ablauf des Verfahrens gewährleisten sollten.<sup>46</sup> Die Regelungen zur Privatklage wurden zwar aus dem Rückblick des 20. Jahrhunderts als »Ergebnisse staatlicher Zweckmäßigkeitserwägungen, hinter denen nicht zu viel Theorie zu suchen« sei, beschrieben.<sup>47</sup> Doch dies verdeckt, dass man diese Fragen im Kaiserreich und der Weimarer Republik durchaus für zentrale Probleme des Prozessrechts hielt. Liszt sprach beispielsweise angesichts der Vorschläge einer subsidiären Privatklage 1877 von einer »großartigen Bewegung, [...] welche in ihren letzten, anfangs kaum geahnten, erst allmählich klarer hervortretenden Zielen zu einer radikalen Reform der Grundprinzipien des modernen Strafprozesses führen dürfte«.<sup>48</sup> Doch dieser Reformeifer erlahmte nicht zuletzt aufgrund seiner systematischen Folgewirkungen für das materielle Recht. Liszt selbst schrieb, dass »die Privatklage des ›Verletzten‹ ein unklarer Gedanke ist, der zu Halbheiten und Inkonsequenzen führen muss; dass der Begriff des ›Verletzten‹, wie ihn der deutsche Juristentag

44 OPPENHEIM, Objekte des Verbrechens, 256 f. Kritisch: HIRSCHBERG, Schutzobjekte der Verbrechen, 14 ff.

45 MEZGER, Strafrecht, 188.

46 Zu den Hintergründen vgl. ausführlich WEIGEND, Deliktsoffer und Strafverfahren, 110–167.

47 SCHMIDT, Lehrkommentar, vor § 374, Rn. 1, 1084.

48 VON LISZT, Privatklage in Österreich, 37.

gefasst hat, für die Theorie des Strafrechtes eine völlige Revolution, für die Praxis eine Fülle von Kontroversen bedeutet«. <sup>49</sup> Auch Rudolf Gneist interpretierte das Scheitern der subsidiären Privatklage entsprechend: »Die Verfasser [des StPO-Entwurfs, v. M.] haben unverkennbar bei schärferer Prüfung erkannt, dass der Begriff des ›Verletzten‹ der Natur des Strafrechts widerspricht und niemals juristisch zu begrenzen ist.« <sup>50</sup>

Nicht nur im 19. Jahrhundert, sondern auch in der Weimarer Republik war die Frage nach der Rolle des Opfers im Strafverfahren kein »Exotenproblem«, sondern wurde von den Zeitgenossen als eine der wichtigsten Herausforderungen der Wissenschaft aufgefasst. Dies soll ein abschließendes Beispiel zeigen: Unter der Überschrift »Das Opfer als Richter« diskutierte Hans von Hentig angesichts der Beratungen des Strafrechtsausschusses zur Todesstrafe den Vorschlag, hier »auch die Gefühle des Opfers und der Angehörigen des Opfers« zugunsten einer Beibehaltung der Todesstrafe zu berücksichtigen. <sup>51</sup> Als Beispiel für die Abwegigkeit derartiger Überlegungen zitiert Hentig den Fall eines Leutnants, der vom Geliebten seiner Ehefrau niedergeschossen worden war, diesem allerdings verzieh, weil seine Frau zwar »häßlich – aber ungewöhnlich reich« war. Der Geliebte und die Frau wurden daraufhin freigesprochen. Hentig schloss hieraus: »Jedenfalls würde die Rechtsordnung in vielen Fällen Irrwege gehen, wenn sie statt objektiver Erwägungen den Gefühlen des Opfers oder der Angehörigen die letzte Entscheidung überließe.« <sup>52</sup> Hentigs Ablehnung der Opferbeteiligung ist sicherlich vor allem auf sein Engagement gegen die Todesstrafe zurückzuführen. <sup>53</sup> Deren Befürworter griffen nämlich immer wieder das Argument auf, Humanität gegenüber dem Täter sei gleichbedeutend mit einer Inhumanität gegenüber den Opfern. <sup>54</sup>

In einer Entgegnung auf Hentigs Artikel griff ein Kommentator das Problem des Opfers noch grundsätzlicher auf und verwies auf die Vermehrung der Antragsdelikte, die »eine Berücksichtigung der Gefühle des Opfers« in der Strafrechtsordnung erkennen ließen. <sup>55</sup> Gerade bei Delikten, deren Unrechtsgehalt nicht zuletzt von der Perspektive des Geschädigten abhingen, wie Verletzungen der Ehre und der Geschlechtsehre, sollte in noch großzügigerem Ausmaß die richterliche Entscheidung von der Perspektive des Opfers abhängig gemacht werden. Zwar sei dem Opfer im Rahmen der Rechtsordnung nicht die Letztentscheidung über die Strafe zuzubilligen.

49 VON LISZT, Privatklage in Österreich, 41.

50 GNEIST, Vier Fragen, 47.

51 VON HENTIG, Opfer als Richter, 319.

52 VON HENTIG, Opfer als Richter, 319.

53 Hierzu: VON MAYENBURG, Kriminologie und Strafrecht, 225, 393.

54 EVANS, Rituale der Vergeltung, 624 zur Haltung der Zentrumsparterie in dieser Frage.

55 GUMMERSBACH, Opfer als Richter, 561.

Doch »diese – noch bestehende – Rechtsordnung sind wir aber bestrebt zu verbessern und dem Rechtsempfinden unserer Zeit anzupassen, das die Tat in ihrer kriminalwissenschaftlichen Gesamtheit erfassen und beurteilen möchte, und auf dieser Grundlage die Tat durch die Sühne auszugleichen sucht. Gehört aber zum Begriff Gerechtigkeit in diesem Gesamtbilde nicht zur Urteilsfindung auch das Opfer als Richter?«<sup>56</sup>

Die Debatte ist bemerkenswert, weil sie belegt, dass bereits in der Weimarer Republik die Opferferne des Strafrechtssystems aufgegriffen und bemängelt wurde. Angesichts dieses Befundes fragt sich aber weiter, ob diese Veränderung der rechtspolitischen Auffassung des Opfers nicht zuletzt auch auf eine verstärkte Wahrnehmung des Verletzten durch die Kriminologie zurückzuführen ist.

#### 4. Das Opfer in der Kriminologie

Sucht man im Frühwerk Hans von Hentigs nach Vorläufern seiner späteren viktimologischen Arbeiten, so lassen sich zumindest drei Stränge sehr unterschiedlicher Provenienz herausarbeiten, die bereits im Verlauf der Weimarer Republik zu erkennen waren und schließlich in den 1940er Jahren zu einem umfassenden Konzept des Opfers zusammengebunden wurden: die rassenhygienische Zuweisung der Täter- und Opferrolle, die Untersuchung der psychologischen Aspekte von Sexualstraftaten und die Einbeziehung des Opfers in die Präventionsperspektive.

##### a) Rassenhygienische Perspektive – Die Juden als »geborene Opfer«

Die Frühgeschichte der Kriminologie ist stark geprägt von rassenhygienischen und biologistischen Denkmustern.<sup>57</sup> Hintergrund ist die Interpretation aller gesellschaftlichen Prozesse als eines darwinistischen Kampfs um Selbst- und Rassenerhaltung.<sup>58</sup> Bereits bei Liszt, besonders aber bei Hentig, wird dabei dem Strafrecht eine Rolle in diesem welthistorischen Prozess zugewiesen, in dem die »weniger Tüchtigen zugrunde« gehen und die »Tüchtigen« sich weiterentwickeln.<sup>59</sup>

Wie sich rassentheoretische Begründungsmuster auf die Konstruktion des Opfers auswirken konnten, zeigt die Debatte um den Antisemitismus.<sup>60</sup> Kurz nach dem Ersten Weltkrieg versuchte

56 GUMMERSBACH, Opfer als Richter, 562.

57 Hierzu ausführlich VON MAYENBURG, Kriminologie und Strafrecht, 181–191.

58 Zur rassenhygienischen Bewegung vgl. WEINGART, KROLL, BAYERTZ, Rasse, Blut und Gene, und den Literaturüberblick bei ASH, Wissenschaftspopularisierung.

59 VON LISZT, Entwicklungsgedanke im Strafrecht, 499.

60 Zur Rolle des Antisemitismus kurz nach dem Ende des Ersten Weltkriegs vgl. VON MAYENBURG, Kriminologie und Strafrecht, 329–342.

Hentig 1919 und 1923 in zwei Zeitungsartikeln eine Erklärung des in seiner Umgebung grassierenden Judenhasses.<sup>61</sup> Die vom Antisemitismus ausgehende Gefahr sei »wahrscheinlich größer (...), als sie ängstliche Gemüter sich ausmalen«. <sup>62</sup> Dabei vergleicht er den Antisemitismus mit einer Seuche, die wie eine »Infektion«<sup>63</sup> das vom Krieg geschwächte deutsche Volk erfasst habe. Diese Krankheit führe dazu, sich Sündenböcke zu suchen, an denen der Volkszorn abreagiert werde.<sup>64</sup> Die nicht wirklich originelle Sündenbock-These verleitet Hentig dann dazu, die Frage aufzuwerfen, aus welchem Grund gerade die Juden als Sündenböcke ausgewählt werden: »Die Massen bestimmen stets den zu ihrem Feind, der einmal möglichst schwach, dann aber ein möglichst ertragreiches Opfer ist.«<sup>65</sup> Es wird also auf eine Prädisposition der Juden als Opfer verwiesen, die Hentig in deren rassischer »Schwäche« verortet. Die Mängel der Juden bestünden in ihrer »zahlenmäßigen Unterlegenheit, ihrer körperlichen Schwäche und ihrer unzureichenden Begabung in der Sphäre von Willen und Charakter«. <sup>66</sup> Als »Verlierer der Weltgeschichte«, so ließe sich Hentigs Argument paraphrasieren, seien die Juden »geborene Opfer«, eine Gruppe, die ohne einen starken staatlichen Schutz der schieren Übermacht des Gegners ausgeliefert und dem Untergang geweiht wäre.<sup>67</sup> Doch indem sich die Juden der Revolution angeschlossen hätten, hätten sie mit dem Staat gerade diejenige Instanz destabilisiert, die allein ihren Schutz gewährleisten könnte.

Die Stoßrichtung dieser Argumentation lässt sich leicht analysieren: Indem er betont, wie stark die Juden selbst zu ihrer Opferrolle beitragen, entlastet er gleichzeitig – wenn auch vielleicht unbewusst – die Täterseite. Immer wieder zählt er die »Fehler« der Juden auf, für deren Benennung er tief in die Mottenkiste antijüdischer Stereotypen greift: Ihre »Kapitalkraft« schüre den Neid der Bevölkerung, mit ihrer unrühmlichen Rolle als Revolutionäre setzten sie aufs falsche Pferd. Mit der Hervorhebung des Opferbeitrags erscheint gleichzeitig die Straftat selbst in ihrer Motivation verständlich, der Täter reagiert nur noch auf einen Reiz, den die Opferseite setzt. Indem die Pogrome als Krankheit biologisiert werden, verliert sich die Zurechnung der Tat völlig im Nebel: Die Täter sind als Erkrankte selbst Opfer und können damit nicht ernsthaft als Verantwortliche der Exzesse angesprochen werden. Der Antisemitismus erscheint so als ein weltgeschichtlicher Vorgang, der nur Opfer und keine Täter kennt. Als Lösung des

61 VON HENTIG, Zur Psychologie des Pogroms; DERS., Die kriminalpsychologische Bedeutung des Antisemitismus, 66–68.

62 VON HENTIG, Zur Psychologie des Pogroms, 21.

63 VON HENTIG, Zur Psychologie des Pogroms, 21.

64 VON HENTIG, Zur Psychologie des Pogroms, 67.

65 VON HENTIG, Zur Psychologie des Pogroms, 67.

66 VON HENTIG, Zur Psychologie des Pogroms, 22.

67 VON HENTIG, Zur Psychologie des Pogroms, 22 f.

Problems benennt Hentig somit auch nicht das Strafrecht, sondern den »Kampf der Juden gegen ihre eigenen Fehler«. <sup>68</sup>

Mit dieser Argumentation stand Hentig unter den frühen Kriminologen keineswegs allein da. Vielmehr folgte er darin seinem Vorbild Cesare Lombroso, der bereits 1893 die »epidemischen Judenverfolgungen« mit »physischen Krankheiten und ihren Gesetzen« verglichen, ihre welthistorische Unterlegenheit betont und letztlich ihre »Fehler« für den Antisemitismus verantwortlich gemacht hatte. <sup>69</sup>

b) »Das geborene Opfer«

Deutlicher noch zeigt ein zweiter Themenkomplex Hentigs Vorüberlegungen zu einem viktimologischen Konzept: Paradoxerweise waren es gerade die herkömmlichen Stereotypen im Zusammenhang mit der Entstehung von Sexualstraftaten, die eine kriminalpsychologische Bestimmung der Grenze zwischen Täter und Opfer zu fordern schienen.

Die Vorstellung, dass gerade die weiblichen Opfer von Sexualstraftaten in Wirklichkeit an dem verübten Verbrechen selbst schuld seien, <sup>70</sup> gehörte spätestens im Kaiserreich zu den Gemeinplätzen der Wahrnehmung sexueller Gewalt. Bereits vor dem Ersten Weltkrieg wurde diese Perspektive von Vertreterinnen der Frauenbewegung zum Gegenstand einer öffentlichen Kontroverse gemacht und scharf kritisiert. Diese Diskussion führte schließlich auch zu ersten Beiträgen kriminalpsychologisch interessierter Sexualwissenschaftler in kriminologischen Fachzeitschriften. So schildert der Sexualpsychologe Max Marcuse (1877–1963) im Jahr 1914 unter der bezeichnenden Überschrift »Männer als Opfer von Kindern« den Fall eines Breslauer Sittenskandals: <sup>71</sup> Zwei Mädchen im Alter von 14 und 15 hätten sich dort unter Duldung ihrer Eltern als Prostituierte verdingt, angeblich um Geld für »Putz und Näscherien« zu verdienen. Insgesamt 36 Freier seien daraufhin wegen Unzucht mit Minderjährigen (§ 176 Abs. 3 StGB 1871) angeklagt und verurteilt worden, meist unter Zuerkennung mildernder Umstände. Der Vorsitzende Richter habe dabei nicht versäumt darauf hinzuweisen, »nicht die Mädchen seien die Opfer, sondern die Männer, die nicht die nötige sittliche Kraft hatten, den Versuchungen zu widerstehen«. Es sei nämlich nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, Dirnen zu schützen. <sup>72</sup> Während die

68 VON HENTIG, Zur Psychologie des Pogroms, 27.

69 LOMBROSO, Antisemitismus und die Juden, 5 ff., 11 f.

70 Als frühes Beispiel dieser »blame-the-victim«-Strategie lässt sich Feuerbach aufführen: »er selbst war der sträfliche Urheber all dessen, was an ihm begangen wurde«, zitiert in: PAASCH, Grundprobleme der Viktimologie, 6.

71 MARCUSE, Männer als Opfer von Kindern.

72 MARCUSE, Männer als Opfer von Kindern, 188.

Breslauer Bevölkerung, so Marcuse weiter, ihrer Empörung gegen die Mädchen sogar durch »Feindseligkeiten« Luft gemacht habe, kritisierten einige feministische Zeitungen die Ausführungen des Gerichts. Es sei falsch, die Frau immer als Verführerin darzustellen. Die Mädchen seien ohne Schuld auf die schiefe Bahn geraten, bereits früh vergewaltigt und nun durch wohl situierte Männer ausgebeutet worden.

Marcuse warf den Feministinnen daraufhin »Verblendung durch ›Programme‹ und ›Prinzipien‹ gegenüber den realen Verhältnissen« vor: Die Gerichte tendierten nämlich eher in die umgekehrte Richtung als dazu, die Frauen immer als Verführerinnen zu sehen.<sup>73</sup>

Die Tendenz, aus kriminalpsychologischen Erwägungen der geschädigten Frau die Verletzteneigenschaft abzusprechen und dadurch den Täter zu entlasten, setzte sich auch in der Weimarer Republik fort. In seinen 1925 gemeinsam mit dem Anstaltsarzt Theodor Viernstein<sup>74</sup> publizierten »Untersuchungen über den Inzest« beschäftigt sich Hentig unter der Überschrift »Der Seducations-Inzest« erstmals umfangreicher mit der Täter-Opfer-Problematik.<sup>75</sup> Bemerkenswert ist diese Passage vor allem deshalb, weil sie zeigt, wie sich Hentigs Wahrnehmung des Täter-Opfer-Problems entwickelt hatte. In einem 1921 ebenfalls gemeinsam mit Viernstein publizierten Aufsatz über den »Sittlichkeitsverbrecher« hatte er zwar bereits vermutet, dass in »einzelnen Fällen ein instinktiver Anreiz von Seiten des Kindes oder der Greisin nicht in Abrede gestellt« werden könne.<sup>76</sup> Während hier aber der »Anreiz« als einer unter vielen Umweltfaktoren eher am Rande Erwähnung findet, wird nun, vier Jahre später, weit stärker die (Mit-)Steuerung des Geschehens durch die Persönlichkeit des Opfers betont, der nunmehr das Interesse des Kriminologen gilt.

Systematisch ordnet Hentig zwar den verführenden Beitrag des Opfers als »Einwirkung starker Milieureize auf Individuen mittlerer Widerstandsfähigkeit« ein. Die Perspektive bleibt also im Ausgangspunkt auf den Täter gerichtet, zu dessen Umwelt das Opfer zählt. Das Verbrechen entsteht dabei, so Hentig, als »Aktivierung der Anlage durch Milieureize«.<sup>77</sup> Trotz dieses weiterhin eher statischen Modells erfährt nun aber das Opfer eine besondere Aufmerksamkeit und gewinnt unter den Blicken des Kriminologen ein Eigenleben, eine eigene Persönlichkeit, deren Beitrag gegenüber dem Täter keine prinzipiellen Unterschiede mehr aufweist. Durch

73 MARCUSE, Männer als Opfer von Kindern, 189.

74 Über Viernstein, eine Zentralfigur der Kriminalbiologie in Weimarer Republik und Nationalsozialismus, vgl. BURGMANN, WACHSMANN, WEBER, »Die soziale Prognose wird damit sehr trübe ...«

75 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 201–212. Die zitierten Passagen stammen aus der Feder Hentigs.

76 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Sittlichkeitsverbrecher, 340.

77 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 201.

diesen Perspektivwechsel wird Hentig praktisch gezwungen, den Blick vom Täter auf die Tat zu lenken, eine Tat, an der Täter und Opfer gleichermaßen beteiligt sind. So analysiert er die Rolle der Wohnsituation; seine Recherchen ergeben, dass in vielen Fällen das enge Zusammenleben innerhalb der Familie, das Schlafen im selben Bett die Entstehung des Inzests begünstigt. Beinahe entschuldigend fügt er hinzu: »So sehr im allgemeinen die Anlage überwiegt, hier eine schlagartige Aktivierung der Anlage durch das Milieu zu leugnen, geht nicht an.«<sup>78</sup>

Hentig führt den Gedanken aber noch weiter und konstatiert eine über die Wohnungsecke hinausreichende »Verführung durch das Kind«.<sup>79</sup> Aus der Altersverteilung der in den Kriminalstatistiken wiedergegebenen Inzestfälle schließt Hentig, dass nur etwa ein Fünftel dieser Vorfälle mit einer Vergewaltigung einhergingen.<sup>80</sup> Diese Fälle geschähen meist aufgrund einer »geistigen Störung oder erheblichen Geistesschwäche«.<sup>81</sup> Sie seien aber »weit in der Minderzahl. Wenn wir deshalb den Ausdruck Opfer gebrauchen, so dürfen wir nicht vergessen, dass wir rein aus äußeren Einteilungsgründen Täter und Opfer wie Subjekt und Objekt einander gegenüber stellen, ohne über die psychologische Valenz etwas auszusagen.«<sup>82</sup>

Methodisch ist dies der Moment, in dem Hentig die Perspektive wechselt: Der von der Rechtsordnung vorgegebene Blick auf den Täter, dessen Opfer die Rolle des »Objekts« einnimmt, wird verlassen zugunsten einer psychologischen Sichtweise, die Täter und Opfer gleichermaßen in den Blick nimmt. Allerdings löst Hentig mit dieser Verschiebung des Blickwinkels gleichzeitig den Unterschied zwischen Täter und Opfer auf: Das Opfer wird im gleichen Moment, in dem es die Bühne betritt, als »Mittäter« umdefiniert. So gewinnt es zwar eine Persönlichkeit, aber eben eine kriminelle Persönlichkeit: »In der Hälfte aller Fälle, über die nähere Angaben zu erlangen waren, wird das Opfer des Inzests als verdorben, böse, bissig, appetent, nachtragend, hinterhältig, duckmäusig geschildert.«<sup>83</sup> Diesem »böartigen« Typ wird das »brave Kind« gegenübergestellt, das die Rolle der »negativen Verführerin« spielt, indem »es nicht das normale Maß der Ablehnung aufbringt, wie jene Tochter, die den Vater nach dem Tode der Frau pflegt (Rippenfellentzündung) und dann in das Bett des Fiebernden schlüpft.«<sup>84</sup>

Als wichtigstes Argument dafür, »dass das Universalmodell des rohen, brutalen, das arme Kind zwingenden Vaters ein kriminal-

78 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 203.

79 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 203.

80 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 206. Diese Behauptung steht allerdings statistisch auf sehr tönernen Füßen: Dass im Fall eines großen Altersunterschieds eine Vergewaltigung wahrscheinlich ist, bedeutet nicht, dass nicht auch zwischen

annähernd Gleichaltrigen eine Vergewaltigung vorliegen kann.

81 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 206.

82 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 206.

83 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 206 f.

84 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 207.

psychologisches Märchen« sei, nennt Hentig die Tatsache, dass nach seinen Berechnungen das inzestuöse Verhältnis in 43,4 % der Fälle länger als ein Jahr gedauert habe.<sup>85</sup>

Dieses Argument ist selbstverständlich aus heutiger Sicht außerordentlich schwach, denn auf Zwang beruhende sexuelle Missbrauchsverhältnisse dauern häufig längere Zeit an, so dass die bloße Dauer, über die sich derartige Handlungen erstrecken, nichts über die Freiwilligkeit der Beteiligten aussagt. Das Zitat macht aber die Tendenz der Argumentation Hentigs deutlich: Es ging ihm eben auch darum, männliche Gewaltkriminalität zu marginalisieren, indem ein Teil der Verantwortung dem (zumeist weiblichen) Opfer zugeschoben wird.

Dennoch kann dieser Beitrag wegen seines methodischen Perspektivwechsels durchaus als erster expliziter Versuch einer viktimologischen Studie gewertet werden. In der Literatur wird häufig hervorgehoben, Hentigs Interesse für das Opfer sei durch die Lektüre von Franz Werfels 1920 erschienener Novelle »Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig« inspiriert gewesen.<sup>86</sup> In diesem Frühwerk, das gerade wegen seines aus einem albanischen Sprichwort entlehnten Titels einen großen Sturm der Empörung auslöste, schildert Werfel einen tödlich endenden Vater-Sohn-Konflikt und greift damit ein in der expressionistischen Literatur dieser Epoche geläufiges Motiv auf.<sup>87</sup> Hentig selbst bestätigt diese Vermutung bereits 1925: »Um eine literarische Formulierung zu gebrauchen, nicht der Mörder, in vielen Fällen ist auch bei der Blutschande der ›Ermordete‹ schuld.«<sup>88</sup> Und 1929 erwähnt er, dass er in Vatermordfällen immer »besonders auf die Figur des Vaters« geachtet habe.<sup>89</sup>

Auch wenn es daher nahe liegt, aus der gerade in der ersten Nachkriegszeit häufigen literarischen Verarbeitung des Schuldmotivs in familiären Konflikten darauf zu schließen, dass eine viktimologische Fragestellung damals »in der Luft lag«,<sup>90</sup> so führte dies dennoch nicht zu einer umfassenden Untersuchung der Opferproblematik. Hentigs neues Interesse für das Opfer wurde nämlich keinesfalls zur Grundlage einer neuen Forschungsrichtung. Bereits die Rezensenten der »Untersuchungen über den Inzest« nahmen diesen Aspekt gar nicht erst wahr,<sup>91</sup> sondern betonten lediglich, dass die Arbeit zeige, dass »die Kriminalpsychologie noch in den Kinderschuhen steckt und dass gar viele Fragen, die man beinahe gelöst glaubte, in Wirklichkeit doch noch als offen angesehen

85 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 207.

86 WERFEL, Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig; vgl. SCHAFER, *The Victim and his Criminal*, 40; SCHNEIDER, *Viktimologie*, 22.

87 IRENE ŽIVSA, Werfel, Franz: Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig.

88 VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, 206.

89 VON HENTIG, Zur Problematik des Vatermordes, 630.

90 Weitere literarische Vorläufer der Viktimologie nennt FATTAH, *Viktimology*, 22.

91 Vgl. die Besprechungen zu VON HENTIG, VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, von HAFTER, HELLWIG und MARBE.

werden müssen«. <sup>92</sup> So wurde das Opfer im kriminologischen »Mainstream« ebenso wie zuvor ausgeblendet. <sup>93</sup>

Das Thema war bis Ende der 1920er Jahre derartig zweit-rangig, dass Hans von Hentigs erster Aufsatz, der sich 1929 ausschließlich der Psychologie des Opfers widmete, an solch entlegener Stelle erschien, dass er keinerlei Widerhall in der kriminologischen Öffentlichkeit fand. <sup>94</sup> Hentig greift hier die Ansätze aus seinem Beitrag über den Inzest wieder auf und entwickelt sie weiter. Die Psychologie des Opfers bestimmte sich demnach analog derjenigen des Täters: Wie es einen geborenen Verbrecher gebe, finde sich auch der »Typ des geborenen Opfers«. <sup>95</sup> Hentig wendet hier erstmals explizit die für den Täter entwickelte typologisierende Methode konsequent auf das Opfer an. Zu diesen zähle »die alternde, liebesarme, klimakterisch erregte Frau« ebenso wie die Prostituierte und der »junge Mann, den der Wandertrieb der Pubertätszeit, irgendein Konflikt aus dem schützenden Zusammenhang mit Heimat und Familie herausreißt«. <sup>96</sup> Neben einer natürlichen Anlage zum Opfer könnten bestimmte Lebenslagen das Risiko, zum Opfer zu werden, erhöhen. Ebenso wie den Rückfalltäter gebe es auch ein »Rückfallopfer«.

Die Chance, hier ein neues Forschungsfeld zu eröffnen, wollte Hentig allerdings vorerst nicht ergreifen: »Diese Lebenslagen und die rückfälligen Opfer zu überwachen, sie ihrer anstiftenden schädlichen Funktion zu entziehen, wird später einmal Aufgabe der Kriminalpolitik sein. Vorläufig beginnen wir erst den Kriminellen zu erforschen und schrecken vor der Frage zurück, die drohend im Hintergrund steht, ob es nicht doch die Frauen sind, ganz bestimmte Frauen, die den *Blaubart* gemacht haben.« <sup>97</sup>

### c) Opferverhalten als Gegenstand der Prävention

Das Desinteresse an einer systematischen Aufarbeitung der Opferproblematik war nicht nur auf Deutschland beschränkt. Auch im Ausland kam man nicht über erste Ansätze hinaus. Eine Ausnahme bildete der Versuch einer soziologisch-ökonomischen Interpretation des Problems durch den führenden amerikanischen Kriminologen Edwin H. Sutherland. In der 1924 erschienenen Erstauflage seines epochemachenden Lehrbuchs findet sich ein knappes Kapitel mit dem Titel »The Victims of Crime«. <sup>98</sup> Hier klassifiziert Sutherland die Opfer nach der Angriffsweise des Täters

92 HELLOWIG, Besprechung, Sp. 882.

93 Eine seltene Ausnahme bildet: BROCK, Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechern. Auch er betont, dass die »Plaudersucht kleiner Mädchen, phantastische Darstellung harmloser und unbedenklicher Vorfälle, lügnerische Veranlagung von Kindern« zur Folge haben könnten, dass »ganz unschuldige und ehrenhafte Männer eines Sittlichkeitsverbrechens

beschuldigt und angeklagt« würden, 265.

94 VON HENTIG, Psychologie des Opfers.

95 VON HENTIG, Psychologie des Opfers, 243.

96 VON HENTIG, Psychologie des Opfers, 244 f.

97 VON HENTIG, Psychologie des Opfers, 245 f., Hervorhebung im Original.

98 SUTHERLAND, *Criminology*, 62–71. Näher zu Sutherland und seinem Werk: GAYLORD, GALLIHER, *The Criminology of Edwin Sutherland*, 6–12. Kritisch: LAUB, SAMPSON, *Sutherland-Glueck Debate*.

(vorsätzliche Gewalt oder Fahrlässigkeit) sowie nach dem betroffenen Rechtsgut (Leben, Eigentum, Gruppenstatus). Es folgt eine Besprechung der Mordopferstatistiken, ehe Sutherland eine Schätzung der materiellen Verluste versucht, die durch Kriminalität verursacht werden und die Sutherland für die USA auf nicht weniger als 1 Milliarde Dollar pro Jahr beziffert.<sup>99</sup> In einer Art Kosten-Nutzen-Rechnung werden diese Kosten mit den denkbaren sozialen und wirtschaftlichen »Erträgen« des Verbrechens kontrastiert.<sup>100</sup>

Da Sutherlands Ansatz über die lose Assoziation einzelner Funktionen der Opferproblematik nicht hinauskam und vor allem nicht zu einer systematischen Erschließung vordrang, blieb dieses Kapitel ohne Widerhall und Sutherland nahm es auch in die folgenden Auflagen seines Lehrbuchs nicht wieder auf.<sup>101</sup> Dennoch verweist sein Beitrag auf einen neuartigen Zugriff, der die durch Verbrechen entstandenen Schäden als Teil einer sozialen, vor allem aber auch volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sah und dabei sowohl die individuellen als auch die kollektiven Einbußen zu bilanzieren suchte.

Ein ähnlicher Ansatz lässt sich, wenn auch unter entschieden anderen politischen Vorzeichen, im Deutschland der 1930er Jahre beobachten und soll hier als dritter und letzter Strang auf dem Weg zur Viktimologie beschrieben werden. Besonders nach der »Macht-ergreifung« erschienen diverse Schriften, die auf die volkswirtschaftlichen Schäden des Verbrechens hinwiesen und in diesem Zusammenhang auch auf das Verhalten der betroffenen Opfer eingingen. Die von Hentig angesprochene Vision eines vorbeugenden Schutzes potentieller Opfer wurde Anfang der 1930er Jahre vor allem auch von der Kriminalpolizei entdeckt. »Aufklärung des Publikums«, schrieb der Kriminalsoziologe Wilhelm Sauer, »Warnung vor zu großer Sorglosigkeit« sei Teil eines präventiven Gesamtkonzepts, auf das die Kriminalpolizei »neuerdings [...] besonderen Wert« lege.<sup>102</sup> Sauer gibt aber zu bedenken, »dass die Polizeibehörde im Einzelfall, wenn ihre eigene Ermittlungstätigkeit aussichtslos ist oder geworden ist, gar zu leicht dem Verletzten die Schuld aufbürdet, sei es weil er selbst sich nicht vor der Tat genügend gesichert hat, sei es weil er bei der Ermittlung von Tat und Täter zu wenig aktiv wird. Zu der Schädigung bekommt er nun noch die ›polizeiliche Schuld‹.«<sup>103</sup>

Ursache für dieses präventivpolizeiliche Konzept war vor 1933 vor allem die wachsende Hilflosigkeit der Polizei gegenüber einer

99 SUTHERLAND, *Criminology*, 68.

100 SUTHERLAND, *Criminology*, 70.

101 Vgl. z. B. SUTHERLAND, *Principles of Criminology*.

102 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 734.

103 SAUER, *Kriminalsoziologie*, 734.

rasant anwachsenden Kriminalität im Kontext der Weltwirtschaftskrise.<sup>104</sup> Dabei bot es sich an, einen Teil der Ermittlungs- und Vorbeugelast der Polizei zu »privatisieren«, indem diese dem potentiellen Geschädigten aufgebürdet wurde.

Dieser Ansatz wurde auch im Nationalsozialismus weiterverfolgt. Das allmähliche Übergreifen der Präventionsperspektive vom potentiellen Täter auf das potentielle Opfer ist ein wichtiger, in der Geschichte der Viktimologie häufig nicht genügend beachteter Entstehungszusammenhang der Lehre vom Opfer. Er hatte zur Folge, dass sich nicht nur Kriminalisten, sondern auch Kriminologen verstärkt für die Täter-Opfer-Situation zu interessieren begannen. So verfasste ein leitender Beamter des Reichsamts für Statistik 1938 eine längere Abhandlung über »Mörder und ihre Opfer«,<sup>105</sup> in der er in größerer Breite eine Reihe von Mordopferstatistiken auswertete und schließlich ermahrend darauf hinwies, dass nicht nur Kinder trotz der immer wieder ergehenden Warnungen der Polizeibehörden »den oft mit kleinen Geschenken versüßten Verlockungen und märchenhaften Erzählungen meist von Sexualtätern« erlügen, sondern auch Erwachsene »nicht minder häufig Opfer ihrer zu großen Arglosigkeit« würden.<sup>106</sup> Ein anderer Beitrag erweiterte die Frage des Zusammenhangs zwischen Kriminalität und Alkoholismus auf das Opfer und ermittelte, dass 54,7% aller vorsätzlich Getöteten Alkohol im Blut hatten.<sup>107</sup>

Diese »Entdeckung« des Opfers im Nationalsozialismus darf allerdings nicht überbewertet werden. Im Mittelpunkt stand weiterhin die Fixierung auf den Täter, dessen Bekämpfung sowohl mit polizeilichen als auch mit strafrechtlichen Methoden intensiviert, durch Abbau von Rechtsschutz radikalisiert und durch systematische Anwendung von Instrumenten wie Vorbeugungshaft, Konzentrationslager und Sterilisation brutalisiert wurde.<sup>108</sup> Aber auch das Opfer, soweit es wahrgenommen wurde, wurde nicht individualisiert, sondern erschien letztlich als eine Funktion im Zusammenhang der Interessen der Volksgemeinschaft. Kriminologen wie Sauer stimmten zwar ihren juristischen Kollegen zu, dass der Strafe eine Ausgleichsfunktion gegenüber dem Opfer zukomme; »Vor allem aber sollte die Wiedergutmachung [...] recht scharf ausgeübt werden, und zwar zugunsten nicht nur des unmittelbar Geschädigten, sondern auch (und noch weit mehr) der Gesamtheit.«<sup>109</sup>

Hans von Hentig hingegen wurde inzwischen selbst zum Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik. Er setzte seine Su-

104 Vgl. WAGNER, Feindbild »Berufsverbrecher«, 243.

105 ROESNER, Mörder und ihre Opfer.

106 ROESNER, Mörder und ihre Opfer, 222.

107 MILOVANOVIĆ, Alkoholismus, 33.

108 WAGNER, Feindbild »Berufsverbrecher«, 245 f.; SIMON, Kriminalbiologie.

109 SAUER, Kriminalsoziologie, 733.

che nach dem Opfer im amerikanischen Exil fort. Seine Vision war es, durch geeignete Typologien von Tätern wie Opfern eine Trennung der in fataler Weise miteinander verschränkten, kriminell »kompatiblen« Gruppen zu bewirken und dadurch die Entstehung von Kriminalität verhindern zu können.<sup>110</sup>

## 5. Schluss

Weder im Strafrecht noch in der Kriminologie wurde also bis 1945 systematisch nach der Rolle des Opfers gefragt. Den Hintergrund der Entwicklung seit 1871 bildete ein Strafrecht, das völlig auf das Verhältnis Staat-Täter fixiert war und das Opfer allenfalls reflexiv als Objekt der Willkür des Verbrechers wahrnahm. Diese strafrechtliche Grundkonstante übernahm prinzipiell auch die Kriminologie. So waren und blieben der Täter, seine soziale Umwelt und vor allem seine biologischen Funktionen das große Faszinosum der kriminologischen Forschung vom Kaiserreich bis zum Nationalsozialismus. Nur punktuell ist gelegentlich eine Bezugnahme auf das Tatopfer oder gar die Interaktion zwischen Täter und Opfer im Tatgeschehen festzustellen.

Zwei wesentliche Faktoren stimulierten dabei ein Interesse für das Opfer, nämlich zum einen die innerkriminologische Ausrichtung an rassenhygienischen und biologistischen Konzepten und zum anderen Veränderungen der rechtspolitischen Schwerpunktsetzung wie etwa die Verstärkung der Präventionsidee.

Versucht man all diese Beispiele in einen Zusammenhang zu bringen, so scheidet offensichtlich eine prononciert emanzipatorische Strömung als Geburtshelferin der Viktimologie aus. Ziel war es nicht, dem Opfer im Strafprozess eine Stimme zu geben, es vom dulddenden Objekt zum handelnden Akteur des Prozesses zu erheben. Die Geburtsstunde der Viktimologie schlug vielmehr nicht zur Emanzipation des Opfers, sondern zur Entlastung bestimmter Tätergruppen wie Kinderschändern, Vergewaltigern und Antisemiten. Nicht der Beitrag des betrügerisch geschädigten Kaufmanns zum Tatgeschehen bildete den Anfangspunkt der viktimologischen Diskussion, sondern die Mitschuld des unmündigen Kindes an seiner Vergewaltigung. Die hier begründete Tradition, die Faszination für »Männer als Opfer von Kindern«, darf keinesfalls als ein durch den kriminologischen Perspektivwechsel der letzten Jahrzehnte überholter Anachronismus angesehen werden. Bis heute

<sup>110</sup> VON HENTIG, Remarks on the Interaction of Perpetrator and Victim, 51.

folgen teilweise viktimologische Studien diesem Argumentationsmuster.<sup>111</sup>

Dass der Zeitpunkt des Beginns einer systematischen Viktimologie gerade mit dem Verlauf und dem Ende des Zweiten Weltkriegs zusammenfällt, ist auf den ersten Blick angesichts der unermesslichen Opfer, die dieser Krieg gefordert hat, nicht verwunderlich. Blickt man aber auf die ersten viktimologischen Werke der Nachkriegszeit, so hat dieser Aspekt offensichtlich kaum als Auslöser verstärkter Forschungen in diesem Bereich gewirkt. Der Anwalt Benjamin Mendelsohn, der ebenso wie Hentig bereits in den späten 1930er Jahren erste Beiträge zur Opferproblematik verfasste, war zwar als rumänischer Jude vor und während des Zweiten Weltkriegs selbst Opfer antisemitischer Politik. Doch sein viktimologisches Interesse entsprang wohl eher seinem Beruf als Strafverteidiger. In dieser Funktion ging es ihm naturgemäß darum, die Verantwortung seiner Mandanten zu relativieren, indem er deren Opfern eine Mitschuld am Tatgeschehen zuschob.<sup>112</sup> Erst seit den späten 1960er Jahren publizierte er eine Reihe von Studien über die Opfer von Genozid und Holocaust.<sup>113</sup>

Vergleichbares gilt auch für Hans von Hentig. Auch er war, wenn auch nicht in gleichem Maße wie Mendelsohn, ein Opfer politischer Verfolgung, musste mehrfach emigrieren und befand sich stets unter geheimdienstlicher Beobachtung. Dennoch hat auch er den Aspekt staatlicher Kriminalität in seiner Forschung völlig ausgeblendet. So machte er auch die Staatsverbrechen des »Dritten Reichs«, vor allem an den Juden, an keiner Stelle zum Gegenstand seiner Forschung. Dies ist einerseits überraschend, da Hentig nicht nur vor dem Krieg gegen den Antisemitismus geschrieben hatte, sondern auch während seines Exils den Geheimdiensten immer wieder als »extremely hostile toward the Nazis«<sup>114</sup> beschrieben worden war. Andererseits blieb Hentig auch nach dem Zweiten Weltkrieg ein extremer Nationalist und hielt es, zumal im Exil, für illoyal, die Verbrechen seines Vaterlands zum Gegenstand seiner Forschung zu machen.<sup>115</sup>

So bleibt die Frühgeschichte der Viktimologie in der Rückschau ambivalent. Ein aufklärerischer Akt, eine emanzipatorische Reformulierung des Opfers lag jedenfalls jenseits der Intentionen von frühen Kriminologen wie Hans von Hentig.

## David von Mayenburg

111 Vgl. z. B. eine jüngst erschienene Dissertation: RIEGER, Mitverschulden des Opfers, bes. 8–10. Diese Arbeit zeigt zwar Ansätze von Methodenkritik, zitiert dann aber ohne intensivere Bewertung aus einer ganzen Reihe neuerer Studien, die sich mit dem Tatbeitrag minderjähriger Vergewaltigungsopfer beschäftigten; demnach hätten 50% von ihnen den Täter »verführt«; ohne Einschränkungen zitiert wird auch die Be-

merkung einer Studie aus den 1970er Jahren, wonach diese Opfer nicht selten »erheblich ›verwahrlost‹, ›kriminell‹ bzw. ›in sittlich-moralischer Hinsicht haltlos‹ gewesen seien, 10.

112 So betont auch eine der wenigen Studien zu Mendelsohn, HOFFMAN, What Did Mendelsohn Really Say?, 89: »... Mendelsohn started with blaming the victim of crime«.

113 Vgl. HOFFMAN, What Did Mendelsohn Really Say?, 91 f.

114 Report FBI-Agent Polk L. Young, Jr., Denver über von Hentig, Untersuchungszeitraum 9. – 23.8. 1943 vom 7.9.1943: National Archives (Washington), DJ 146-13-2-13-106.

115 Sein Freund Karl Engisch sprach dies in seiner Grabrede auf von Hentig sogar offen aus: ENGISCH, Gedächtnisrede, 22.

## Literatur

- Acht Opfer des Klassenhasses: Leben und Sterben der verurteilten Chicagoer Arbeiterführer. Nach den Berichten der New-Yorker Volkszeitung, Zürich 1888
- ALBRECHT, PETER-ALEXIS, Kriminologie. Eine Grundlegung zum Strafrecht. Ein Studienbuch, 3. Aufl., München 2005
- AMELUNXEN, CLEMENS, Das Opfer der Straftat. Beiträge zur Viktimologie, Hamburg 1970
- ASCHAFENBURG, GUSTAV, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. Kriminalpsychologie für Mediziner, Juristen und Soziologen. Ein Beitrag zur Reform der Strafgesetzgebung, Heidelberg 1903
- ASH, MITCHELL G., Wissenschaftspopularisierung und Bürgerliche Kultur im 19. Jahrhundert, in: GG 28 (2002) 322–334
- BARTH, ANTON, Ueber den Rechtsgrund der Strafe. Eine juristisch-philosophische Abhandlung, Erlangen 1833
- BAUMANN, IMMANUEL, Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880 bis 1980, Göttingen 2006
- BESEKE, JOHANN MELCHIOR GOTTLIEB, Versuch eines Entwurfs zu einem vollständigen Gesezsesplan für Verbrechen und Strafen als ein Beytrag zur Preisaufgabe der ökonomischen Gesellschaft zu Bern, Dessau 1783
- BINDING, KARL, Die Normen und ihre Übertretung. Eine Untersuchung über die rechtmäßige Handlung und die Arten des Delikts, Bd. 1, Leipzig 1872
- BOEHMER, GEORG WILHELM, Handbuch der Litteratur des Criminalrechts in seinen allgemeinen Beziehungen, mit besonderer Rücksicht auf Criminalpolitik nebst wissenschaftlichen Bemerkungen, Göttingen 1816 (ND Amsterdam 1970)
- BROCK, JAMES, Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechern, in: Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 6 (1926) 256–267
- BURGMAIR, WOLFGANG, NIKOLAUS WACHSMANN, MATTHIAS M. WEBER, »Die soziale Prognose wird damit sehr trübe ...« Theodor Viernstein und die Kriminalbiologische Sammelstelle in Bayern, in: Polizeireport München, hg. von MICHAEL FARIN, München 1999, 250–287
- Criminallexikon. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland, bearb. von LUDWIG JAGEMANN und WILHELM BRAUER, Erlangen 1854
- DE GREEFF, ÉTIENNE, Amour et crimes d'amour, Brüssel 1942
- Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache, bearb. von HEINO SPEER, Bde. 9 und 10, Weimar 1997–2001
- DOERNER, WILLIAM G., STEVEN P. LAB, Victimology, 3rd ed., Cincinnati 2002
- ENGISCH, KARL, Gedächtnisrede, in: In Memoriam Hans von Hentig. Reden gehalten anlässlich der Gedenkfeier der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn am 15. Januar 1975, hg. von KLAUS SCHLAICH, KARL ENGISCH und HILDE KAUFMANN, Köln, Bonn 1976, 11–25
- EVANS, RICHARD J., Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532–1987, Berlin 2001
- EXNER, FRANZ, Kriminalbiologie in ihren Grundzügen, Hamburg 1939
- FATTAH, EZZAT A., Victimology: Past, Present and Future, in: Criminologie 33 (2000) 17–46
- GASSER, RUDOLF, Victimologie. Kritische Betrachtungen zu einem neuen kriminologischen Begriff, Chur 1965
- GAYLORD, MARK S., JOHN F. GALLIHER, The Criminology of Edwin Sutherland, New Brunswick, Oxford 1988
- GNEIST, RUDOLF, Vier Fragen zur Deutschen Strafprozeßordnung mit einem Schlußwort über die Schöffengerichte, Berlin 1874
- GRIMM, JACOB und WILHELM, Deutsches Wörterbuch, Bd. 7, Leipzig 1889 (ND München 1999)
- GRÖBER, OSKAR, Das »völkerfressende« Judentum, seine Helfer und Opfer. Eine anthropologische Kleinarbeit, Liegnitz o. J. [ca. 1931]
- GROSS, HANNS, Criminalpsychologie, Graz 1898
- GUMMERSBACH, Das Opfer als Richter (Zur gleichnamigen Mitteilung Hentigs), in: MKS 19 (1928) 561 f.
- HAFTER, E[RNST], Besprechung zu Hentig, Viernstein, Untersuchungen über den Inzest, in: ZStR 39 (1926) 237
- HELLWIG, ALBERT, Besprechung zu Hentig, Viernstein, Untersuchungen über den Inzest, in: Literarische Wochenschrift N. 30 (24.7.1926) Sp. 881 f.
- HENTIG, HANS VON, The Criminal and His Victim. Studies in the Sociology of Crime, New Haven 1948 (Neuaufgabe New York 1978), 383–450
- DERS., Die kriminal-psychologische Bedeutung des Antisemitismus, in: Allgemeine Zeitung 126 (1923) Nr. 20, 9, wieder erschienen und hier zitiert nach: DERS., Kriminalistische Randbemerkungen, in: MKS 14 (1923) 63–68
- DERS., Das Opfer als Richter, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (MKS) 19 (1928) 319
- DERS., Das Opfer des Mordes. Lehren der Statistik, in: Kölnische Zeitung (Abendausgabe) Nr. 447 vom 4.9.1934, o. S.
- DERS., Psychologie des Opfers, in: Fazit. Ein Querschnitt durch die deutsche Publizistik, hg. von ERNST GLAESER, Hamburg 1929, 243–246
- DERS., Remarks on the Interaction of Perpetrator and Victim, in: Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 31 (1940) 303–309, wieder abgedruckt und hier zitiert nach: Victimology, hg. von ISRAEL DRAPKIN und EMILIO VIANO, Lexington, Toronto, London 1974, 45–53
- DERS., Zur Problematik des Vatermordes, in: MKS 20 (1929) 628–631
- DERS., Zur Psychologie des Pogroms, in: Der Tag, 3.10.1919, wieder abgedruckt und hier zitiert nach: DERS., Die Entartung der Revolution. Neue Aufsätze, Leipzig 1920, 20–27

- DERS., THEODOR VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Inzest, Heidelberg 1925
- DERS., THEODOR VIERNSTEIN, Untersuchungen über den Sittlichkeitsverbrecher, in: Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 70 (1921) 334–341
- HIRSCHBERG, MAX, Die Schutzobjekte der Verbrechen speziell untersucht an den Verbrechen gegen den Einzelnen, Breslau 1910
- HOFFMAN, HANOCHE, What Did Mendelsohn Really Say?, in: International Faces of Victimology, hg. von SARAH BEN DAVID und GERD FERDINAND KIRCHHOFF, Mönchengladbach 1992
- HUBIG, STEFANIE, Die Rolle des Verletzten in der Vergangenheit, in: Opferschutz im Strafverfahren, hg. von FRIESA FASTIE, Opladen, Farmington Hills 2008, 287–302
- JUNG, HEIKE, Zur Renaissance des Opfers – ein Lehrstück kriminalpolitischer Zeitgeschichte, in: ZRP 2000, 159–163
- KILCHLING, MICHAEL, Opferinteressen und Strafverfolgung, Freiburg 1995
- KIRCHHOFF, GERD FERDINAND, Laudatio for Benjamin Mendelsohn Given at the Closing Session, in: International Debates of Victimology. Papers and Essays Given at the VIIth International Symposium on Victimology in Rio de Janeiro 1991, hg. von GERD FERDINAND KIRCHHOFF, Mönchengladbach (= World Society of Victimology newsletter 11/12 [1993/94]) 70–72
- KURTH, FROWIN JÖRG, Das Mitverschulden des Opfers beim Betrug, Frankfurt a. M., Bern, New York 1984
- LANZ VON LIEBENFELS, JÖRG, Die Blondes als Träger und Opfer der technischen Kultur, Wien 1914
- LAUB, JOHN H., ROBERT J. SAMPSON, The Sutherland-Gluck Debate. On the Sociology of Criminological Knowledge, in: Origins and Growth of Criminology. Essays on Intellectual History, 1760–1945, hg. von PIERS BEIRNE, Aldershot 1994, 323–361
- LEVITA, JULIUS, Der Proceß Doineau. Kritische Darstellung des vor dem Assisenhofe zu Oran gegen den Capitän Doineau und achtzehn Angeklagte verhandelten Criminal-Processes wegen des Mordes eines arabischen Häuptlings, des Agah Ben Abdallah und des vor dem Cassationshofe zu Paris erhobenen Rekurses, Erlangen 1857
- LISZT, FRANZ VON, Der Entwicklungsgedanke im Strafrecht. Vortrag, gehalten in der Aula der Amsterdamer Universität am 27. April 1909, in: Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 16 (1909) 497–501
- DERS., Die Privatklage in Österreich, in: DERS., Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1, Berlin 1905 (ND Berlin 1970), 36–63
- LOMBROSO, CESARE, Der Antisemitismus und die Juden im Lichte der modernen Wissenschaft, Leipzig 1894
- MARBE, KARL, Besprechung zu Hentig, Viernstein, Untersuchungen über den Inzest, in: Gerichtssaal 91 (1926) 475 f.
- MARCUSE, MAX, Männer als Opfer von Kindern, in: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 56 (1914) 188 f.
- MAYENBURG, DAVID VON, »Der Fall v. Hentig ist recht unerfreulich«. Hans von Hentig und die nationalsozialistische Hochschulpolitik, in: Die Juristen der Universität Bonn im »Dritten Reich«, hg. von MATHIAS SCHMOECKEL, Köln u. a. 2004, 299–345
- DERS., Kriminologie und Strafrecht zwischen Kaiserreich und Nationalsozialismus. Hans von Hentig (1887–1974), Baden-Baden 2006
- MENDELSON, BENJAMIN, The Origin of Victimology, in: Excerpta criminologica 3 (1963) 239–256
- MEZGER, EDMUND, Strafrecht. Ein Lehrbuch, München, Leipzig 1931
- MILOVANOVIĆ, M., Alkoholismus des Getöteten als kriminogener Faktor, in: MKS 26 (1935) 31–34
- MURMANN, UWE, Die Selbstverantwortung des Opfers im Strafrecht, Berlin, Heidelberg 2005
- NAGEL, WILLEM H., Strukturelle Viktimisation, in: Das Verbrechenopfer, hg. von GERD FERDINAND KIRCHHOFF und KLAUS SESSAR, Bochum 1979
- NEGEL, JOACHIM, Ambivalentes Opfer. Studien zur Symbolik, Dialektik und Aporetik eines theologischen Fundamentalbegriffs, Paderborn u. a. 2005
- OPPENHEIM, LASSA, Die Objekte des Verbrechens, Basel 1891
- Oxford English Dictionary, hg. von JOHN SIMPSON und EDMUND WEINER, Bd. 19, 2. Aufl., Oxford 1989
- PAASCH, FRITZ R., Grundprobleme der Viktimologie, Diss. Münster 1965
- PAWLIK, MICHAEL, Das unerlaubte Verhalten beim Betrug, Köln u. a. 1999
- PRITZWITZ, CORNELIUS, Opferlose Straftheorien?, in: Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem. Neue Entwicklungen in Deutschland und in den USA, hg. von BERND SCHÜNEMANN und MARKUS DIRK, Köln u. a. 2000, 51–73
- RIEGER, MIRIAM, Das Mitverschulden des Opfers und die Voraussetzungen für den Abschluss einer Strafmilderung, Diss. Hamburg 2006
- RIESS, PETER, Über die Aufgaben des Strafverfahrens, in: JR 2006, 269–277
- ROCK, PAUL, Victims, Prosecutors and the State in Nineteenth Century England and Wales, in: Criminal Justice 4 (2004) 331–354
- ROESNER, E., Mörder und ihre Opfer, in: MKS 29 (1938) 161–185
- SAAR, STEFAN CH., Stichwort »Opfer und Opferfunde«, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, begr. von JOHANNES HOOPS, 22. Bd., Berlin, New York 2003
- SAUER, WILHELM, Kriminalsoziologie. Zugleich eine systematische Einführung in die Weiterentwicklung und in die Hilfswissenschaften des Strafrechts, Berlin, Leipzig 1933
- SCHAFFER, STEPHEN, The Victim and his Criminal. A Study in Functional Responsibility, New York 1968
- SCHMIDT, EBERHARD, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1965
- DERS., Lehrkommentar zur Strafprozeßordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz, Teil 2, Göttingen 1957
- SCHNEIDER, HANS JOACHIM, Der gegenwärtige Stand der Viktimologie in der Welt, in: Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege. Psychologische, kriminologische, strafrechtliche und strafverfahrensrechtliche Aspekte. Ausgewählte Referate des 3. Internationalen Symposiums für

- Viktimologie 1979 in Münster/Westfalen, hg. von HANS JOACHIM SCHNEIDER, Berlin, New York 1982, 9–44
- DERS., Kriminologie, Berlin, New York 1987
- DERS., Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechensopfer, Tübingen 1975
- SCHNEIDER, HENDRIK, Vom bösen Täter zum kranken System. Perspektivwechsel in der Kriminologie am Beispiel von Psychoanalyse und Kriminalsoziologie, in: Recht und Justiz im gesellschaftlichen Aufbruch (1960–1975). Bundesrepublik Deutschland, Italien und Frankreich im Vergleich, hg. von JÖRG REQUATE, Baden-Baden 2003, 275–293
- SCHORK, STEFANIE, STEFAN KÖNIG, Das Opferrechtsreformgesetz, in: NJ 2004, 537–541
- SCHWERHOFF, GERD, Devianz in der alteuropäischen Gesellschaft. Umrisse einer historischen Kriminalitätsforschung, in: Zeitschrift für historische Forschung 19 (1992) 385–414
- SCHWIND, HANS-DIETER, Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 17. Aufl., Heidelberg u. a. 2007
- SEELMANN, KURT, Paradoxien der Opferorientierung im Strafrecht, in: JZ 1989, 670–676
- SIMON, JÜRGEN, Kriminalbiologie und Zwangssterilisation. Eugenischer Rassismus 1920–1945
- STOTZ, PETER, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters, Bd. 2, Bedeutungswandel und Wortbildung, München 2002
- SUTHERLAND, EDWIN H., Criminology, Philadelphia, London 1924
- DERS., Principles of Criminology, 4. Aufl., Chicago, Philadelphia, New York 1947
- VEC, MILOŠ, Die Seele auf der Bühne der Justiz. Die Entstehung der Kriminalpsychologie im 19. Jahrhundert und ihre interdisziplinäre Erforschung, in: Berichte zur Wissenschaftsgeschichte 30 (2007) 235–254
- VOJTINSKI, VLADIMIR S., Kommunistische Blutjustiz. Der Moskauer Prozeß der Sozialrevolutionäre und seine Opfer, Berlin 1922
- WAGNER, PATRICK, Feindbild »Berufsverbrecher«. Die Kriminalpolizei im Übergang von der Weimarer Republik zum Nationalsozialismus, in: Zivilisation und Barbarei. Die widersprüchlichen Potentiale der Moderne. Detlev Peukert zum Gedenken, hg. von FRANK BAJOH, WERNER JOHE, UWE LOHALM, Hamburg 1991, 227–252
- WEIGEND, THOMAS, Deliktsoffer und Strafverfahren, Berlin 1989
- WEINGART, PETER, JÜRGEN KROLL, KURT BAYERTZ, Rasse, Blut und Gene. Geschichte der Eugenik und Rassenhygiene in Deutschland, Frankfurt a. M. 1992
- WERFEL, FRANZ, Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig. Eine Novelle, München 1920
- WISCHMEYER, THOMAS, Strafrechtliche Sanktionen und ihre Reform in England und Wales, in: ZStW 118 (2006) 773–798
- ŽIVSA, IRENE, Werfel, Franz: Nicht der Mörder, der Ermordete ist schuldig, in: Kindlers Neues Literaturlexikon, hg. von WALTER JENS, 2. Aufl., München 1999